Frankfurter Zeitung

Unichlag der Verkaufspreise auf dem Wochenmartt

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Berkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der §\$ 5 und 6 der Berordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erwordenen Landesteilen vom 20. September 1867 hat der Polizeipräsident mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Frankfurt a. M. das Rachstehende verordnet:

Die Verkäufer auf dem Wochenmarkt, welche ihre Baren im Kleinen verkaufen, sind verpflichtet, an ihren zum Verkauf aufgestellten Waren den Verkaufspreis in deutlich lesbarer Schrift zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Ber dieser Anordnung zuwiderhandelt oder als Verfäuser den an den Waren angebrachten Verkaufspreis überschreitet, wird mit Geldstrafe die zu 150 Mark und im Undermögensfalle mit Haft die zu vier Monaten bestraft.